

C.

Die Anschlussanträge sind ebenfalls unzulässig. ...

D. (...)

**Praxishinweis:**

In seiner Entscheidung über die Auslegung des Konnexitätsprinzips im Sinne des Art. 49 Abs. 5 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz folgt der Verfassungsgerichtshof des Landes den diesbezüglichen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs von Nordrhein-Westfalen zur Auslegung des dort in Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung kodifizierten Konnexitätsprinzips (VerfGH NRW, Urteil vom 9. Dezember 2014 – VerfGH 11/13). Danach steht den kommunalen Gebietskörperschaften ein Anspruch auf Regelung der Kostendeckung und Schaffung eines Mehrbelastungsausgleichs nur dann zu, wenn das Land die Kosten verursacht hat. Mehrbelastungen infolge leistungsrechtlicher Änderungen, wie sie der Bund in den vergangenen Jahren im Bereich der Kindertagesbetreuung mehrfach vorgenommen hat, lösen damit keine Pflicht zum Ausgleich der Mehrbelastungskosten aus, sondern können nur im Rahmen der allgemeinen Finanzgarantie (hier nach Art. 49 Abs. 6 LV Rheinland-Pfalz) Berücksichtigung finden (siehe zum Thema auch Engelken, ZKJ 2012, 478).

Die Entscheidung verdeutlicht die Sandwichposition der kommunalen Gebietskörperschaften zwischen den Ländern und dem Bund. Soll die Umsetzung des Bundesrechts und damit die Verwirklichung von Rechtsansprüchen nicht weiterhin von der unterschiedlichen Leistungskraft der einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften abhängen, so bedarf es einer Reform der Finanzverfassung des Grundgesetzes, auf die zuletzt die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht hingewiesen hat (BT-Drs. 17/12200, S. 382).

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

## Zur Befangenheit eines Jugendamtsmitarbeiters

### § 17 SGB X

**Es besteht keine Rechtsgrundlage für ein Ablehnungsrecht gegenüber einem bestimmten Sachbearbeiter des Jugendamtes.**

(Amtlicher Leitsatz)

VGH München, Beschl. v. 17.6.2015 – 12 C 15.979

### ■ Aus den Gründen (geringfügig gekürzt):

Die zulässige Beschwerde gegen den die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Anwaltsbeordnung versagenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 7. April 2014 (Az.: RN 4 K 15.203) ist unbegründet. Denn die auf die Ablösung einer bestimmten Sachbearbeiterin des Jugendamts des Beklagten gerichtete Klage besitzt, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, keine hinreichenden Erfolgsaussichten. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen nach § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung verwiesen.

Nur ergänzend sei nochmals darauf hingewiesen, dass § 17 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dem Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens kein subjektives Ablehnungsrecht gegenüber dem jeweiligen Sachbearbeiter gewährt (vgl. hierzu und zum Folgenden Roller in von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 17 Rn. 6 ff. m.w.N; Vogelgesang in Hauck/Noftz, SGB X, § 17 Rn. 1). Die dem Behördenleiter obliegende Entscheidung, ob bestimmte Gründe die Besorgnis der Befangenheit eines Mitarbeiters rechtfertigen, stellt ein reines Behördeninterim dar, das nicht losgelöst von der Sachent-

scheidung angefochten werden kann. Erst im Fall der Versagung einer beantragten Jugendhilfeleistung kann der Betroffene bei einer auf deren Bewilligung gerichteten Klage die eventuelle Befangenheit des Sachbearbeiters als formellen Mangel geltend machen.

Im vorliegenden Fall kann daher dahinstehen, ob die Klägerin überhaupt hinreichend substantiiert Gründe vorgetragen hat, die die Besorgnis der Befangenheit der Sachbearbeiterin des Jugendamts des Beklagten, Frau B., belegen. Denn selbst bei Annahme der Befangenheit von Frau B. gegenüber der Klägerin – wofür angesichts des bisherigen Sachvortrags sowie der Beschwerdebegründung nichts spricht – käme ihr ein Ablehnungsrecht nicht zu. Ein solches ergibt sich auch nicht aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wonach zu den Leistungen der Jugendhilfe Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21) rechnen. Inwiefern sich hieraus „im Umkehrschluss“ ein Ablehnungsrecht bezüglich der Sachbearbeiterin des Jugendamts ergeben soll, erschließt sich dem Senat nicht, zumal – wie der Beklagte vorträgt – der Tochter der Klägerin tatsächlich Jugendhilfeleistungen vom Beklagten bewilligt worden sind.

Mangels Erfolgsaussichten der Klage besitzt die Klägerin daher keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Anwaltsbeordnung, sodass ihre Beschwerde zurückzuweisen war.

**Praxishinweis:**

Vgl. hierzu die Entscheidung des OLG Celle, ZKJ 2011, 229, wonach auch in Verfahren vor dem Familiengericht (hier: einstweilige Anordnung zur Umgangsregelung) eine Ablehnung von Mitarbeitern des Jugendamtes wegen Befangenheit nicht in Betracht kommt.

Richterin am OLG Yvonne Gottschalk

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



## „Familien-Mediation ist mehr ...“

### ■ BAFM-Fachtag in Hamburg-Wilhelmsburg vom 20. bis 21.11.2015

Nach den großen Mediationskongressen in Ludwigsburg, gemeinsam mit dem Bundesverband Mediation e.V. und dem Bundesverband Wirtschaft und Arbeit BMWA e.V., hatte die BAFM wieder zum eigenen Fachtag nach Hamburg-Wilhelmsburg gerufen.

Hamburg-Wilhelmsburg ist ein Ort im Aufbruch, der ursprünglich als Problemstandort galt. Unter anderem eine Stadtteilmediation zu einem Schulstandort löste nicht nur den Konflikt, sondern ermöglichte den Ausbau einer besonderen Schule, die nun auch Familien aus den bildungsbürgerlichen Schichten anzieht.

Es war ein guter Ort, um unter der Überschrift „Familien-Mediation ist mehr ...“, sicherlich auch angeregt durch die Zusammen-

arbeit mit den anderen Verbänden, weit über den Tellerrand der klassischen Familienmediation zu schauen.

Wichtig war uns dabei, die eigene Kernkompetenz und Erfahrung aus der Familienmediation zu nutzen. Mediation ist nicht nur ein strukturiertes Verfahren mit einem allparteilichen Dritten. Frühe Multiprofessionalität in den Mediatorenteams, Co-Mediation, Austausch, Erfahrung und Denken in Interdisziplin-



linarität haben zu einer Grundhaltung der Familienmediatoren geführt, die versucht, die Beziehungsdynamik zwischen den Menschen zu verstehen und die darin liegende Kraft produktiv zu nutzen und am persönlichen und systemischen Kontext der Konfliktpartner zu arbeiten. In allen Konflikten sind Menschen beteiligt, die ihren Konflikt prägen. Diese Menschen machen den Konflikt aus, aber sie bieten auch die Chance, zu besseren Lösungen zu kommen.

Familie an und für sich ist als kleinste gesellschaftliche Einheit oft der Ausgangspunkt oder ein Teil eines Konflikts. Schon lange ist Familienmediation nicht nur Trennung- und Scheidungsmediation. Kinder können von Mediation profitieren, sei es in der klassischen Trennungsmediation, sei es in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. Familie spielt in der Elder Mediation eine Rolle, und die Familie ist betroffen, wenn ein Mitglied schwer erkrankt ist. Die Dynamik einer Familie entspricht auch der Dynamik in der Teamentwicklung.

Die Familie ist aber auch in der Erb- und in der Unternehmensnachfolge ein wichtiger Faktor.

So begann der Fachtag mit einem Vortrag von Prof. Dr. Nicola Neuvians von der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, „Familienunternehmen – erneut beobachtet“. Über 90 % der Unternehmen in Deutschland sind in Familienhand, z.T. mit erheblichem Einfluss der Familienmitglieder auf den Fortgang der Geschäfte. Familie funktioniert jedoch anders als unternehmerische Prozesse und die Dynamik von Gesellschaften. Gerechtigkeitsvorstellungen, Würdigung der verschiedenen Beiträge zum Gelingen, Einstiegs- und Ausstiegsprozesse sind unterschiedlich. Veränderungen im Unternehmen, Nachfolgeüberlegungen gestalten sich daher äußerst komplex. Erste Fragen zu Mediation und Teambildung wurden gestellt und sollten uns weiter begleiten.

Komplexe Mediationsfelder in Form von Stadtteilmediationen im Hamburger Gängeviertel und wie oben erwähnt in Hamburg-Wilhelmsburg wurden im Anschluss von Dr. Monika Hartges, Leiterin der ÖRA in Hamburg und Rechtsanwältin Susanne Pötz-Neuburg vorgestellt.

Es folgten über zwei Tage verteilt insgesamt neun Workshops.

Dr. med. Heinz Pilartz stellte die Besonderheiten der Mediation mit Krankheit und Kranken heraus. Yvonne Hofstetter Rogger, Expertin für Elder Mediation, Dozentin an der Berner Fachhochschule und Rechtsanwalt und Notar Ingolf Schulz vertieften die besonderen Bedürfnisse in der Elder Mediation.

Elisabeth Niemeyer, Dipl.-Sozialarbeiterin und Familien-Rechtsanwalt Jan Martin Fehr gaben den Kindern in der Mediation einen Platz. Rechtsanwältin und Vorstand der BAFM, Petra Stolter und Gerburg Lutter, Dipl.-Sozialpädagogin, öffneten den Blick für Mediation in dem für alle Beteiligten besonders schwierigen und schmerzhaften Verfahren zum Entzug der elterlichen Sorge bei Kindeswohlgefährdung, die sich ob ihrer Komplexität und den vielen Beteiligten zersplittern und über viele Jahre dauern können, zum Nachteil des Kindeswohls.

Rechtsanwältin und BAFM-Vorstand Brigitte Hörster und Fachanwältin für Erbrecht Victoria Riedel stellten Mediation in der Nachfolgeplanung von Familienunternehmen vor und schlossen insofern an den Eingangsvortrag von Prof. Dr. Neuvians an. Die Hamburger Rechtsanwältin Ulrike Donat und Dipl.-Sozialpädagogin Irmela Feige ließen die Teilnehmer an ihrer großen Erfahrungen bei Mediationen in Teams und Gruppen teilnehmen.

Die Mediatoren der ersten Stunde Dr. Gisela Mähler und Dr. Hans-Georg Mähler wurden für ihre Verdienste in der BAFM auf diesem Fachtag besonders geehrt. Sie gehören zu den Gründungsmitgliedern der BAFM und haben die Mediation seit über 20 Jahren gefördert, sei es auf regionaler Ebene in München in der sehr erfolgreichen Mediationszentrale München, sei es auf Verbands- oder auf europäischer Ebene. Sie stehen auch für die Entwicklung der Mediation, nach wie vor in enger Verbindung zu ihren Lehrern Jack Himmelstein und Gary Friedman, und stellten gemeinsam mit Petra Stolter und Gertrud Wölke (Diplom-Sozialpädagogin) auf diesem Fachtag die Cooperative Praxis vor. In der Cooperativen Praxis arbeiten in einem nicht vor Gericht geführten Verfahren Rechtsanwälte als Fürsprecher ihrer eigenen Partei gemeinsam mit den Parteien, einem Experten für Kinder und evtl. Coaches, welche die Parteien in ihrer Selbstverantwortung stärken können, als Team zusammen, um die beste Lösung zu finden. Es ist ein aufwendiges, Personen-intensives Verfahren, das aber möglicherweise der Komplexität und dem Wunsch nach Nachhaltigkeit entspricht.

Die Cooperative Praxis kann Vorbild für ein notwendiges Team in der Unternehmensnachfolge von Familienunternehmen sein. Sie gibt uns Mediatoren die Chance, nicht alles können zu müssen, sondern den Mut zu haben, Experten in komplexen Sachverhalten hinzuzuziehen.

Die Mediation hilft in diesen Teams, die Struktur und die Psychodynamik im Blick zu

halten. Mediatoren werden zu Teamexperten, welche die Chancen und die Kompetenz der einzelnen Mitglieder, auch der Konfliktparteien, erkennen und nutzen.

Die BAFM beschäftigte sich auf ihrer in den Fachtag eingebetteten Mitgliederversammlung intensiv mit der Frage nach einem Fachmediator und/oder regional, deutschlandweit oder auch verbandsübergreifend arbeitenden Fachgruppen. Diese können als Möglichkeit des Austausches, aber auch als Experten, verstanden werden, die ihr Know-how in den Verband einbringen und dort zusammenführen. Der Begriff des Fachmediators wurde kontrovers diskutiert. Zwar scheint der Markt danach zu verlangen, aber er birgt auch die Gefahr der Zersplitterung und des Verlusts der eigentlichen Kompetenz des Mediators, für den Überblick, den Prozess, die Allparteilichkeit und die Psychodynamik des Konflikts zuständig zu sein. Erfolgreicher wäre möglicherweise, aus dem Verständnis der Komplexität heraus Expertenteams zu bilden und den Gedanken der Multiprofessionalität und Interdisziplinarität, der die Mediation von Anfang an begleitet hat, wieder aufzunehmen und fortzuführen.

Auch wenn wir für eine gelungene, nachhaltige Konfliktlösung auf Experten zurückgreifen, bleibt es für uns Mediatoren wichtig, an unserer eigenen Kompetenz und Persönlichkeit zu arbeiten. Qualität und Fortbildung sind ebenso selbstverständlich wie Supervision. Zwei Workshops zu mediationsanaloger Supervision schlossen daher den Reigen. Ines Pokern, Dipl.-Sozialpädagogin, Rechtsanwältin Elisabeth Weitzell (Dresden) und Rechtsanwältin Cornelia Sabine Thomsen (Heidelberg), Dipl.-Sozialarbeiterin Andrea Wagner (Frechen) und Katja Degenhardt, Ausbilderin in München zeigten, wie Struktur und Haltung mediationsanalog helfen, uns als Mediatoren immer wieder infrage zu stellen und fortzuentwickeln. Der Blick für das Gesamte setzt den Blick nach innen voraus.

Der Fachtag zeigte allen Beteiligten nicht nur die Vielfalt der Mediationsfelder und die von uns zu bedienende Komplexität. Da wir Mediatoren Konflikte und komplexe Sachverhalte immer auch als Chance sehen, wurden in der Mitgliederversammlung und der von Sabine Zurmühl (Journalistin) geleiteten zusammenfassenden Podiumsdiskussion die durch diesen Fachtag vermittelte Aufbruchstimmung deutlich.

*Svetlana von Bismarck, Mediatorin (BAFM), Geschäftsführerin der BAFM e.V.*